

Satzung

§1

1. Der Verein trägt den Namen Kitzretter e.V. Der Sitz des Vereins ist Vöhl. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO) insbesondere die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckter Rehkitze und deren Bergung vor land- wirtschaftlichen Maschinen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den gemeinnützigen Vereinen, Kreisbauernverband Waldeck e.V, Strother Strasse 54, 34497 Korbach und Kreisbauernverband Frankenberg e.V, Hainstr. 1, 35066 Frankenberg / Eder, in gleichen Teilen, zur Verwendung des satzungsgemäßen Zweckes zu.

§6

Dem Verein kann jeder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Beitrittserklärung sollte enthalten, ob eine Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person angestrebt wird. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.

§7

Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.

§8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grob satzungswidrigem Verhalten oder grob vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§9

Die Höhe des Beitrags wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Außerordentliche, fördernde Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Spenden. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand kann um einen Beirat erweitert werden. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in sowie seinen/ihren zweiten Stellvertreter/in (Kassierer/in) mit einfacher Mehrheit zum Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu der Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Beiratsmitglieder werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit zum erweiterten Vorstand, für die Dauern von drei Jahren, gewählt. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes und wirkt bei wichtigen Vereinsangelegenheiten mit.

Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung. Er kann Beisitzer zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11

Vertretungsmacht hat jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein.

§ 12

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

1. Regelmäßig einmal im Jahr.
2. Wenn es das Interesse des Vereins verlangt. Das Interesse des Vereins verlangt die Mitgliederversammlung außerhalb der ordentlichen Sitzungen, wenn:
 - 1/10 der Mitglieder es verlangen
 - es der Vorstand beschließt

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per E-Mail-Verteiler oder postalisch mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreten angekündigt. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll eingetragen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 17

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

§ 18

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 19

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 20

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung ist errichtet am 08.07.2017 in 34516 Vöhl und
in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2021 geändert.

.....

2. Vorsitzende (Stefanie Walter)

.....

Protokollführerin (Julia Nowak)